



---

## Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024, 20:00 Uhr

---

<b>Ort:</b>	Gemeindesaal Churwalden
<b>Anwesend:</b>	77 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
<b>Stimmzähler:</b>	Fredy Kessler, Nicole Kühner, Gaby Pfosi, Mario Rubitschon
<b>Vorsitz:</b>	Karin Niederberger, Gemeindepräsidentin
<b>Protokoll:</b>	Dario Friedli, Gemeindeschreiber

---

Die Gemeindepräsidentin Karin Niederberger heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie Gäste recht herzlich willkommen.

Im Anschluss eröffnet die Gemeindepräsidentin die Gemeindeversammlung formell.

Aufgrund der Eingangskontrolle gibt die Vorsitzende die Anwesenheit von 77 stimmberechtigten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bekannt. Sie weist darauf hin, dass die nicht stimmberechtigten Gäste auf gesonderte Sitzplätze im hintersten Saalbereich zugewiesen wurden. Diese dürfen nicht an der Diskussion teilnehmen und sind nicht stimmberechtigt.

Als nicht stimmberechtigte Auskunftsperson nehmen zu Traktandum 1 Susanne Michels, Leiterin Finanzen sowie zu Traktandum 3 Arno Felix und Tino Zanetti von der Curia AG und Rechtsanwalt MLaw Gian Luca Peng teil.

Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

**://:** *Als Stimmzähler werden von der Gemeindeversammlung Fredy Kessler, Nicole Kühner, Gaby Pfosi und Mario Rubitschon bestimmt.*

Anschliessend stellt die Präsidentin die folgende Traktandenliste zur Diskussion:

1. Budget 2025
2. Steuerfuss für das Jahr 2025
3. Orientierung über Totalrevision Gemeindeverfassung
4. Diverse Orientierungen
5. Verschiedenes und Umfrage

### **Beschluss:**

**://:** *Die Versammlung genehmigt die vorgeschlagene Traktandenliste diskussionslos und einstimmig.*

---

## **1. Budget 2025**

Die Vorsitzende führt eingangs zu diesem Geschäft aus, dass der Finanzplan, welcher mindestens drei dem Budget folgende Jahre umfasst, gemäss Art. 3 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden der Stimmbürgerschaft zur Kenntnis zu bringen ist. Er bildet den Rahmen für das Budget 2025. In diesem Sinne stellt die Vorsitzende der Stimmbürgerschaft zuerst den Finanzplan 2026-2028 vor.

Im Anschluss präsentiert die Vorsitzende das Budget 2025 im Detail.

Die Gemeinde Churwalden rechnet in der Erfolgsrechnung bei Ausgaben von CHF 17'006'500.00 und Einnahmen von CHF 17'143'400.00 mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 136'900.00.

In der Investitionsrechnung sind Ausgaben von CHF 3'661'000.00 sowie Einnahmen von CHF 2'223'500.00 geplant. Somit rechnet die Gemeinde Churwalden mit Nettoinvestitionen von CHF 1'437'500.00.



Daraus ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 1'188'800.00. Den Rechnungsabschluss 2024 vorbehalten, müsste dieser Betrag durch Erhöhung des Fremdkapitals gedeckt werden.

GPK-Präsident Claudio Schocher merkt auf Nachfrage der Vorsitzenden an, dass die GPK gegen das vorliegende Budget nichts einzuwenden hat.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand beantragt, das Budget 2025 zu genehmigen.

**Diskussion:**

■■■■■■■■■■ möchte wissen, wieviel von den CHF 80'000.00 für „Honorare externer Berater, Gutachter, Fachexperten etc.“, welche im Bereich Bauverwaltung budgetiert sind, für die Beratungsfirma Comuno vorgesehen sind.

Gemäss Susanne Michels ist für die Fa. Comuno kein konkreter Beitrag vorgesehen.

Für ■■■■■■■■■■ ist dies erfreulich, da damit Mittel für eigenes Personal frei werden.

Gemäss ■■■■■■■■■■ habe man anfangs dieses Jahres an der Gemeindeversammlung über die Quellschutzmassnahmen Kuhalp Malix abgestimmt und dabei einen Kredit von CHF 325'000.00 gesprochen. Anscheinend möchte man nun im 2025 nochmals CHF 150'000.00 investieren, obwohl gar noch nicht mit dem Bau begonnen wurde. Dies entspreche einem Plus von 46 %. Er fragt sich, wie das aus planerischer Sicht begründbar ist.

Gemäss Jasmine Said Bucher haben sich in dieser Sache neue Herausforderungen ergeben, da der Grosse Rat in der Zwischenzeit die Anforderungen an den Gewässerschutz angepasst hat. Dies habe zu einer Sistierung der entsprechenden Verfügung für die Kuhalp Malix geführt. Für die Kuhalp Malix wurde daher, mit Ausnahme für den Planer, noch nichts ausgegeben. Das Budget 2025 wurde durch den Gemeindevorstand vor diesen Erkenntnissen erstellt, weshalb für 2025 CHF 150'000.00 berücksichtigt wurden. Gemäss dem eingangs vorgestellten Finanzplan 2026-2028 sind für das Jahr 2026 CHF 205'000.00 vorgesehen. Zurzeit werde nun beim Kanton geprüft, wie die neuen Bestimmungen umzusetzen sind. Folglich sei aktuell auch unklar, was die Gemeinde nun umsetzen muss und zu welchem Zeitpunkt mit der Ausführung gestartet werden kann. Es wäre aus ihrer Sicht natürlich wünschenswert, wenn die Gemeinde gar nicht so viel investieren müsste.

■■■■■■■■■■ erkundigt sich zur Investitionsbudgetposition „Agglomerationsprogramm 4. Generation, Veloweg Meiersboden-Äber“. Er möchte wissen, was diese beinhaltet.

Die Vorsitzende erklärt, dass es sich im Rahmen des genannten Agglomerationsprojektes um die Asphaltierung von rund 1 Kilometer Strasse im Bereich des Wohngebiets Äber handelt. Da es in das Agglomerationsprogramm des Bundes aufgenommen wurde, kann die Gemeinde mit Beiträgen von fast CHF 100'000.00 rechnen. Zudem ist nach der Asphaltierung mit weniger Unterhaltskosten zu rechnen.

Aus Sicht von ■■■■■■■■■■ ist folglich die Bezeichnung falsch, da es sich damit eigentlich nicht um einen Veloweg handelt. Er wisse aus eigener Erfahrung, dass der Grossteil der Biker, welche diese Strasse nutzen, keine asphaltierten Strassen mögen. Das Projekt sei somit falsch bezeichnet oder überflüssig.

Gemäss der Vorsitzenden gehe es nicht nur um den Veloweg, jedoch habe der Bund die Asphaltierung unter diesem Titel im Rahmen des Agglomerationsprogramms, 4. Generation, genehmigt.

Im Weiteren möchte ■■■■■■■■■■ wissen, was im Investitionsbudget bei der Wasserversorgung unter dem Titel „Verbindung Malix-Passugg-Araschgen-Grida“ zu verstehen ist.

Weil eine andere Partei im nächsten Jahr eine Verbindung über den Bach bauen muss, ergibt sich gemäss Sacha Theus im nächsten Jahr die einmalige Gelegenheit, zu viel geringeren Kosten, die Wasserversorgung von Passugg mit der Wasserversorgung von Malix zusammenzuhängen. Heute muss das Wasser für das Reservoir Grida relativ teuer bei der IBC eingekauft werden. Dies würde mit Realisierung dieses Projektes entfallen.

■■■■■■■■■■ seit etwa 40 Jahren Einwohner im Wohngebiet Äber, meldet sich in Bezug auf die Asphaltierung des Äberwegs zu Wort. Das Problem der Strasse liege darin, dass sie stark exponiert und steil sei und die Fahrbahn in einem schlechten Zustand sei. Zudem sei der Unterhalt aufwändig und die Schneeräumung stelle ein Problem dar. Als Velofahrer liebe er den Asphalt auch nicht. Es liege jedoch nun eine elegante Lösung vor, an welche sich der Bund unter dem Titel „Veloweg“ namhaft beteilige. Dadurch komme das Wohngebiet Äber endlich einmal zu einer Fahrbahn, auf welcher man nicht gleich die Räder verliere. Die Asphaltierung des Äberwegs stelle schon seit 30 Jahren ein Anliegen der Bewohner dar. Er bittet daher, diese Position im Budget zu belassen.



■■■■■■ ebenfalls Einwohner im Äber, ergänzt, dass die Schneeräumung heute nur unter sehr erschwerten Bedingungen gemacht werden kann. Da der Äber im Winter im Schatten liegt, würde diese mit einem Belag viel einfacher. Der Äberweg gilt als offiziell beschilderter Veloweg. Das Agglomerationsprogramm 4. Generation laufe unter dem Titel „Langsamverkehr“, weshalb der Bund diesen Beitrag bezahle. Wenn die Gemeindeversammlung dieses Projekt nun streichen würde, würden die Subventionen verfallen. Auch er bittet daher, dieses Projekt zu unterstützen.

Die Vorsitzende erwähnt, dass sie unter dem Traktandum Nr. 4 „Diverse Orientierungen“ nochmals auf dieses Projekt kurz eingehen wird.

Nachdem die Diskussion nicht weiter gewünscht wird, schreitet die Vorsitzende zur Abstimmung.

**Beschluss:**

*://: Das Budget 2025 wird mit grossem Mehr, keiner Gegenstimme und einer Enthaltung genehmigt.*

---

## 2. Steuerfuss für das Jahr 2025

**Antrag:**

Namens des Gemeindevorstandes beantragt die Vorsitzende, den Steuerfuss für das Jahr 2025 unverändert bei 90 % der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

**Diskussion:**

Von der Möglichkeit zur Diskussion wird nicht Gebrauch gemacht, sodass die Vorsitzende zur Abstimmung schreiten kann.

**Beschluss:**

*://: Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, keiner Gegenstimme und einer Enthaltung, den Steuerfuss für das Jahr 2025 unverändert bei 90 % der einfachen Kantonssteuer zu belassen.*

---

## 3. Orientierung über Totalrevision Gemeindeverfassung

Zu diesem Orientierungstraktandum macht die Gemeindepräsidentin einleitende Ausführungen. Wie an der Gemeindeversammlung vom 8. April 2024 bereits vorinformiert, beabsichtigt der Gemeindevorstand im Rahmen des Projektes betreffend Überprüfung politische und organisatorische Strukturen unter anderem auch eine Totalrevision der Gemeindeverfassung. Der Gemeindevorstand wird bei diesem Geschäft durch die Curia AG, welche heute Abend mit Arno Felix und Tino Zanetti vertreten ist sowie von Rechtsanwalt MLaw Gian Luca Peng beratend unterstützt. In den bisherigen Prozess wurden auch der Schulrat sowie die Geschäftsprüfungskommission miteinbezogen.

Die Gemeindepräsidentin erklärt, dass insbesondere folgenden Gründe Anlass zu dieser Totalrevision gegeben haben:

- Gesamtstrategische Überprüfung der politischen Strukturen und der Verfassung nach 15 Jahren seit Fusion
- Anpassung an das übergeordnete Recht, insbesondere an das 1. Juli 2018 inkraftgetretene revidierte Gemeindegesetz des Kantons Graubünden
- Antrag aus dem Schulrat zur Reduktion der Mitglieder von 7 auf 5

Die bisherige und weitere Vorgehensweise stellt sich wie folgt dar:

- Beschluss des Gemeindevorstands vom 21. März 2024
- Vorinformation der Bevölkerung an der Gemeindeversammlung vom 8. April 2024
- Ablauf der Verfassungsrevision in mehreren Phasen
  1. Überprüfung der Gemeindeverfassung durch Projektteam
  2. Information und Einbezug der Behörden am 5. September 2024 (Vorstand, SR, GPK).
  3. Vernehmlassungsphase bei SR und GPK zwischen 9. und 29. September 2024
  4. Sitzung des Gemeindevorstands vom 14. November 2024
  5. Antworten an SR und GPK
  6. Information der Bevölkerung an der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2024
  7. Vernehmlassungsphase der Bevölkerung vom 13. Dezember 2024 – 17. Januar 2025



8. *Genehmigungsphase (Bereinigung der Beschlussvorlage durch den Gemeindevorstand, Vorberatung durch Gemeindeversammlung im März 2025, Urnenabstimmung im Mai 2025, Genehmigung durch die Regierung, Wahlen im Herbst 2025 mit Beginn der neuen Amtsperiode am 1. Januar 2026 nach Massgabe der revidierten Verfassung)*

Nach der Einführung durch die Gemeindepräsidentin präsentiert Rechtsanwalt Gian Luca Peng mittels einer Präsentation die mit dieser Revision verbundenen Ziele und Inhalte.

CAVIEZEL  
PARTNER



## Totalrevision der Verfassung Churwalden

Orientierung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5.12.2024

Rechtsanwalt MLaw Gian Luca Peng

## Totalrevision der Verfassung Churwalden



### Ziele der Verfassungsrevision

- Zeitgemässe und effiziente Gemeindestrukturen durch Reduktion der Mitglieder des Gemeindevorstands und des Schulrats unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen
- Aufhebung der Wahlkreise Churwalden, Parpan und Malix fünfzehn Jahre nach der Gemeindefusion zur Gesamtgemeinde
- Überprüfung der Finanz-/Entscheidungskompetenzen der Gemeindeorgane
- Bereinigung von Differenzen und Doppelspurigkeiten zwischen der Gemeindeverfassung vom 14. August 2009 und dem übergeordneten Recht (insbesondere des Gemeindegesetzes vom 1. Juli 2018)



## Totalrevision der Verfassung Churwalden

- **Bedeutung der Gemeindeverfassung und Regelungsspielraum der Gemeinden**
- **Allgemeine Verfassungsbestimmungen (u.a.)**
  - **Stimm- und Wahlrecht**
    - Stimmfähigkeit / Stimmberechtigung / Wählbarkeit
  - **Amtszeit**
    - Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung
  - **Wahlen etc.**
    - Wahlen / Amtsantritt / Demission / Stellvertreter
  - **Ausschluss, Unvereinbarkeit, Ausstand**
    - Ausschlussgründe / Wahl in verschiedene Ämter / Ausstandspflicht
  - **Auskunftsrecht, Protokollpflicht**
    - Auskunft / Schweigepflicht / Protokoll
- **Politische Rechte**
  - **Initiative**
  - **Motion**
  - **Petitions- und Auskunftsrecht**

3

## Totalrevision der Verfassung Churwalden

- **Organisationsrecht**
  - Gemeindeorganisation und deren Organe
  - Wahlkreise Churwalden, Parpan und Malix
  - Gemeindeverwaltung
- **Kompetenzverteilung (Sachkompetenz)**
  - Sachkompetenzen (z.B. Gesetzgebung, Jahresrechnung, Budget, Steuerfuss, Grundstücksgeschäfte, Bürgschaft, Zusammenarbeitsformen etc.)
  - Finanzkompetenzen (z.B. neue Ausgaben und wiederkehrende Ausgaben)

4



## Totalrevision der Verfassung Churwalden

Themen	Entwurf für neue Verfassung	Bemerkungen
<b>Gemeinde, Autonomie, Öffentlichkeitsprinzip, Amts- und Schulsprache</b>		
Gemeinde	Rechtsform der Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft	– Angepasste und moderne Formulierung mit Bestimmung der Rechtsform gemäss Gemeindegesetz des Kantons Graubünden.
Autonomie	Autonomie über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen	– Anpassung an das übergeordnete Recht (Tiere sind keine Sachen mehr nach Art. 641a Abs. 1 ZGB).
Schulsprache	Bestimmung der Schulsprache in der Gemeindeverfassung gemäss kantonalem Sprachengesetz	– Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.
<b>Amts-dauer- / Amtszeitbeschränkung</b>		
Amts-dauer / Amtszeit-beschränkung	Beibehaltung der vierjährigen Amtsdauer und keine Einführung einer Amtszeitbeschränkung	– Keine Änderungen der Bestimmungen.
<b>Wahlen etc.</b>		
Wahlen / Amtsantritt	Beibehaltung des heutigen Systems.	– Keine Änderungen des Wahlprozederes.

5

## Totalrevision der Verfassung Churwalden

Themen	Entwurf für neue Verfassung	Bemerkungen
<b>Stimm- und Wahlrecht</b>		
Stimm- und Wahlrecht	Stimmfähigkeit, Stimmberechtigung und Wählbarkeit in einen Artikel überführen und überholte Formulierungen anpassen (z.B. stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche entmündigt wurden)	– Es handelt sich um eine angepasste Formulierung (vgl. nachfolgende synoptische Darstellung der aktuellen Fassung und dem Entwurf der neuen Fassung mit Bemerkungen).

6



## Totalrevision der Verfassung Churwalden

Art. 7 (jetzige Fassung)	Art. 7 (Entwurf für neue Fassung)	Bemerkungen
<b>Stimmfähigkeit</b>	<b>Stimm- und Wahlrecht</b>	
Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche entmündigt wurden.	<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.	Angepasste und moderne Formulierung an die aktuelle und übergeordnete Gesetzgebung (Verzicht auf die Begrifflichkeit der Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Entmündigung, Aberkennung durch strafgerichtliches Urteil, etc.) und Zusammenführung von Art. 7-9 der Verfassung.
	<sup>2</sup> In Gemeindebehörden wählbar sind stimmberechtigte Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt ihrer Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.	Die Wohnsitzpflicht für Behördenmitglieder nach Art. 25 Abs. 1 GG soll im Interesse der Stimmberechtigten bereits zum Zeitpunkt der Wahl und nicht erst zum Amtsantritt gelten und ein Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde führt umgehend zum Verlust des Amts.
	<sup>3</sup> Die Wohnsitzpflicht gilt ausdrücklich nicht für Kommissionen mit Beratungsfunktion.	Für die Wahl in eine Kommission mit Beratungsfunktion ist keine Wohnsitzpflicht vorgesehen (z.B. Einholung von Fachexpertise).
<b>Art. 8 (jetzige Fassung)</b>		
<b>Stimmberechtigung</b>		
Stimmberechtigt ist, wer stimmfähig und in der Gemeinde niedergelassen ist.	streichen	Durch die Regelung in Art. 7 der Gemeindeverfassung obsolet geworden.
<b>Art. 9 (jetzige Fassung)</b>		
<b>Wählbarkeit</b>		
Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt worden ist.	streichen	Durch die Regelung in Art. 7 der Gemeindeverfassung obsolet geworden.

7

## Totalrevision der Verfassung Churwalden

Themen	Entwurf für neue Verfassung	Bemerkungen
<b>Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht für alle Behörden (Gemeindevorstand, Schulrat, GPK, Kommissionen, etc.)</b>		
Sitzungsteilnahme	Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	- Verankerung einer Teilnahmepflicht vorbehaltlich entschuldbarer Gründe wie Krankheit und dergleichen.
Beschlussfähigkeit	Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.	- Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.
Stimmpflicht	Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	- Pflicht zur Stimmabgabe ohne Enthaltung.
<b>Entscheide der Behörden</b>		
Zustandekommen der Entscheide	Für alle Behörden gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.	- Mehrheitserfordernis für das Zustandekommen von Behördenentscheiden mit Stichentscheid des Präsidenten (aktuell nur für den Vorstand ausdrücklich geregelt).
Zirkularbeschluss	Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in dringlichen Angelegenheiten auf Antrag des Vorsitzenden der Gemeindebehörde zulässig. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erforderte die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder der Gemeindebehörde.	- Möglichkeit eines Zirkularbeschlusses in dringlichen Angelegenheiten. Beschlussfassung erfordert allerdings Einstimmigkeit infolge der wegfallenden Diskussion (Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung).

8



## Totalrevision der Verfassung Churwalden

Themen	Entwurf für neue Fassung	Bemerkungen
<b>Ausschluss, Unvereinbarkeit, Ausstand, Wahlen in verschiedene Ämter</b>		
Ausschluss, Unvereinbarkeit, Ausstand, Wahlen in verschiedene Ämter	Die Bestimmungen des Ausstands und der Unvereinbarkeiten werden an die kantonalen Mindestbestimmungen angepasst.	– Es sollen gewisse Ausschluss-/Unvereinbarkeitskonstellationen nicht mehr ausgeschlossen werden.
<b>Politische Rechte (Initiative, Motion, Petitionsrecht, Auskunftsrecht, Referendum, Protokoll)</b>		
Initiative	150 Stimmberechtigte können eine Initiative einreichen.	– 150 Stimmberechtigte entspricht rund 10% aller Stimmberechtigten. Die Hürde für die Ausübung der politischen Rechte ist bewusst relativ tief und könnte nach dem kantonalen Recht deutlich erhöht werden (bis auf 25% der Stimmberechtigten). Es handelt sich allerdings um eine bewährte Regelung und die Ausübung der politischen Rechte soll nicht erschwert werden.
Referendumsfrist	Klarstellung und Präzisierung, dass die 30-tägige Frist für die Erhebung eines Referendums nach Bekanntgabe der Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan beginnt	– Angepasste Formulierung der Bestimmung.
Protokoll	Einsicht in die Gemeindeversammlungsprotokolle soll nicht nur Stimmberechtigten gemäss aktueller Fassung möglich sein, sondern allen.	– Zwingende Bestimmung aufgrund des übergeordneten Rechts.

9

## Totalrevision der Verfassung Churwalden

Themen	Entwurf für neue Fassungen	Bemerkungen
<b>Wahlbefugnisse</b>		
Wahlbefugnisse	Es gibt in der aktuellen Fassung Wahlbefugnisse der Gesamtgemeinde (Gemeindepräsident und Schulratspräsident) und der bisherigen Gemeinden (je zwei Mitglieder des Gemeindevorstands und des Schulrats und je ein Mitglied der GPK). Gemeindevorstand und Schulrat sollen aus Sicht der Behörde reduziert werden (sehr hohe Anzahl an Behördenmitglieder, erschwerte Behördenrekrutierung etc.). Departementsvorsteher soll von Amtes wegen Schulratspräsident sein und verschiedene Wahlkreise innerhalb einer Gemeinde sollen aufgehoben werden. Es soll keine Unterscheidung mehr zwischen Gesamtgemeinde und bisherigen Gemeinden geben. Es soll eine einzelne Urnengemeinde geben.	– Angepasste Formulierung von Art. 31 und Art. 32 (siehe nachfolgende synoptische Darstellung mit der aktuellen Fassung und dem Entwurf der neuen Fassung mit Bemerkungen).

10





## Totalrevision der Verfassung Churwalden

Art. 31 (jetzige Fassung)	Art. 31 (Entwurf für neue Fassung)	Bemerkungen
<b>Wahlbefugnisse</b>	<b>Wahlbefugnisse</b>	
Die Urnengemeinde der Gesamtgemeinde wählt:	<b>Die Urnengemeinde wählt:</b>	– Unterscheidung zwischen Urnengemeinde der Gesamtgemeinde und Urnengemeinde der bisherigen Gemeinden soll nach fünfzehn Jahren seit der Fusion aufgehoben werden.
1. den Präsidenten des Gemeindevorstandes	<b>1. Gemeindepräsidium</b>	– redaktionelle Anpassung
2. den Präsidenten des Schulrates	<b>2. vier Mitglieder des Gemeindevorstandes</b>	– Der Gemeindevorstand soll sich u.a. infolge der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Behördenmitgliedern statt aus sieben Mitgliedern aus bloss noch fünf Mitgliedern zusammensetzen. Es bestehen keine gesicherten Sitze mehr für die bisherigen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan.
	<b>3. drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</b>	– Anzahl der Sitze bleibt unverändert. Es bestehen keine gesicherten Sitze mehr für die bisherigen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan.
	<b>4. vier Mitglieder des Schulrates</b>	– Präsident des Schulrates soll zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und zur Sicherstellung des Informationsflusses das zuständige (Schul-) Vorstandsmitglied von Amtes wegen sein.

11

## Totalrevision der Verfassung Churwalden

Art. 32 (jetzige Fassung)	Entwurf für neue Fassung	
<b>Wahlkreis bisherige Gemeinde</b>		
<p><sup>1</sup> Die Urnengemeinde der bisherigen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Mitglieder des Gemeindevorstandes;</li> <li>Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</li> <li>Die Mitglieder des Schulrates.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die bisherigen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan verfügen über je zwei Sitze im Gemeindevorstand und im Schulrat und über je einen Sitz in der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p><sup>3</sup> Die zu wählenden Mitglieder gemäss Absatz 1 müssen ihren Wohnsitz innerhalb der Gesamtgemeinde Churwalden haben.</p>	<b>streichen</b>	– Es soll nur noch eine Urnengemeinde der Gemeinde Churwalden geben (keine Urnengemeinde der Gesamtgemeinde und Urnengemeinde der bisherigen Gemeinden). Die Aufhebung erfordert eine 2/3-Mehrheit der Urnengemeinde der Gesamtgemeinde (s. weitere Hinweise zur Inkrafttretensbestimmung auf Folie 15).

12



## Totalrevision der Verfassung Churwalden

Themen	Entwurf für neue Verfassung	Bemerkungen
<b>Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeorgane (Urnengemeinde, Gemeindeversammlung, Gemeindevorstand)</b>		
Sach- und Finanzkompetenzen	Die Zuständigkeiten wurden vertieft geprüft und die Kompetenzen werden im aktuellen Zeitpunkt nach wie vor als austariert und zeitgemäss erachtet. Es sind lediglich Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgesehen (z.B. terminologische Anpassungen vom Voranschlag zum Budget, Erlass von Verordnungen und nicht mehr von Reglementen, Beitritt und Austritt von Gemeindeverbänden, etc.)	– Keine inhaltlichen Änderungen der Sach- und Finanzkompetenzen.
<b>Einberufung, Beschlussfähigkeit, Verfahren für die Gemeindeversammlung</b>		
Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung	Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.	– Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung wird in der Gemeindeverfassung verankert.
Botschaft	Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Homepage der Gemeinde.	– Pflicht zur Erarbeitung von Botschaften bei Geschäften von grösserer Tragweite.
Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen	Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht	– Hinweis auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung der sofortigen Rügepflicht.

13

## Totalrevision der Verfassung Churwalden

Themen	Entwurf für neue Verfassung	Bemerkungen
<b>Abstimmungsmodus für Gemeindeversammlungen</b>		
Abstimmungsmodus bei offener und schriftlicher Abstimmung	Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt. Analoge Formulierung wie bei der schriftlichen Abstimmung.	– Je nach Art der Abstimmung ist die Vorlage bei Stimmgleichheit abgelehnt (schriftliche Abstimmung) oder kommt dem Gemeindepräsident der Stichentscheid zu (offene Abstimmung). Diese Inkonsequenz soll beseitigt werden, dass eine Vorlage bei Stimmgleichheit nicht zustande kommt. Generell wird die Formulierung angepasst (statt absolutes Mehr bei Wahlen ist bei den Abstimmungen die einfache Mehrheit gefordert).
<b>Gemeindevorstand</b>		
Anzahl der Mitglieder	Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand bezeichnet das Vizepräsidium aus seiner Mitte.  Die Aufgaben des Gemeindevorstandes werden in fünf Departemente aufgeteilt.	– Reduktion der Mitglieder von sieben auf fünf Mitglieder (mit fünf statt sieben Departementen).

14



## Totalrevision der Verfassung Churwalden

Themen	Entwurf für neue Verfassung	Bemerkungen
<b>Schulrat</b>		
Zusammensetzung	Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Das Mitglied des Gemeindevorstands, das für das Bildungs- und Schuldepartement zuständig ist, präsidiert den Schulrat von Amtes wegen. Der Schulrat konstituiert sich im Übrigen selbst.  Bei der Departementszuteilung und den Unvereinbarkeitsgründen wird die gleichzeitige Übernahme des Gemeinde- und Schulratspräsidiums ausgeschlossen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Präsident des Schulrates soll zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und zur Sicherstellung des Informationsflusses das zuständige (Schul-) Vorstandsmitglied von Amtes wegen sein. Der Departementsvorsteher soll zwingend ein vollwertiges Mitglied des Schulrates mit Entscheidkompetenzen sein. Die Anzahl der Schulratsmitglieder soll aus Effizienzgründen von 7 auf 5 reduziert werden.</li> <li>– Die Änderung der Verfassung zieht eine geringfügige Teilrevision von Art. 14 Abs. 3 des Schulgesetzes nach sich.</li> </ul>
<b>Inkrafttreten</b>		
Quorum	Die vorliegende Verfassung tritt mit einer 2/3 Mehrheit durch die Urnengemeinde der Gesamtgemeinde in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 14. August 2009 inkl. seitherige Teilrevisionen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Rahmen der Totalrevision sollen die minderheitsschützenden und fusionsvertraglich zugesicherten Sitzgarantien aufgehoben werden, was nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Jahren gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes nur mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmenden der Gesamtgemeinde möglich ist. Aus diesem Grund tritt die Totalrevision der Verfassung nur mit einer 2/3-Mehrheit in Kraft.</li> </ul>

15

## Totalrevision der Verfassung Churwalden

# Besten Dank für die Aufmerksamkeit

**MLaw Gian Luca Peng**  
Rechtsanwalt | Partner

Caviezel Partner  
Rechtsanwälte und Notare  
Masanserstrasse 136  
7000 Chur

gl.peng@caviezelpartner.ch  
T. +41 81 258 55 57

16

### Diskussion:

erkundigt sich, ob aufgrund dieser Ausführungen – im Gegensatz zu seinem bisherigen Verständnis, wonach sämtliche Wahlkreise der Revision einzeln zustimmen müssten – für die Annahme dieser Totalrevision nun ein zustimmendes Quorum von 66.6 % der Gesamtgemeinde erforderlich ist.

RA Gian Luca Peng bestätigt dies. Die Kompetenz der Totalrevision liegt bei der Gesamtgemeinde. Weil aber die Sitzgarantien der Wahlkreise auch Bestandteil des Fusionsvertrages waren, besteht aus übergeordnetem Recht eine Bestandesgarantie von mindestens 15 Jahren. Nach Ablauf dieser 15 Jahre besteht im Sinne des Minderheitenschutzes für weitere 10 Jahre eine erhöhte Hürde, in dem ein zustimmendes Quorum von mindesten 66.6 %



der Gesamtgemeinde erreicht werden muss. Die Zustimmung der einzelnen Wahlkreise ist kein Erfordernis bei einer Totalrevision. Diese Frage wurde mit dem Kanton, welcher die Totalrevision auch genehmigen muss, entsprechend geklärt.

■■■■■ möchte in Zusammenhang mit dem erwähnten Minderheitenschutz wissen, wie sich die Gemeindebevölkerung auf die verschiedenen Wahlkreise verteilt.

Gemäss Dario Friedli gibt es in der Gemeinde rund 1'300 Stimmberechtigte, wovon rund 600 in Churwalden, 500 in Malix und 200 in Parpan wohnhaft sind.

Gemäss ■■■■■ ist somit der vom Juristen genannte Minderheitenschutz ein Witz, da Parpan bei einem Quorum der Gesamtgemeinde von 66.6 % null Chancen habe, das Stimmergebnis zu beeinflussen. Der Minderheitenschutz wäre nur gegeben, wenn Parpan mit einer einfachen Mehrheit der Revision zustimmen müsste.

RA Gian Luca Peng weist darauf hin, dass dieser Minderheitenschutz so im kantonalen Gemeindegesetz geregelt ist. Bis 15 Jahre nach der Fusion ist der Minderheitenschutz demnach im Grundsatz dauerhaft gewährleistet. Nach 15 Jahren dürfen die Minderheitenschutzbestimmungen im Rahmen einer Totalrevision mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden der Gesamtgemeinde aufgehoben werden, nach 25 Jahren mit einfachem Mehr.

■■■■■ ist der Meinung, dass dieser Minderheitenschutz aufgelöst werden muss. Bei der letzten Abstimmung zur Aufhebung dieses Schutzes habe der Wahlkreis Parpan mit einer Differenz von nur rund 40 Stimmen die übrigen Stimmbürger der Gemeinde überstimmt. Im Rahmen der Fusionsverhandlungen sei zudem eine spätere Auflösung dieses Schutzes auch in Aussicht gestellt worden. Von ihm aus dürfe Parpan in Zukunft auch 5 Gemeindevorstandsmitglieder stellen. Er sei in Passugg seit eh und je in einem Minderheitsgebiet zu Hause. Passugg konnte in der alten Gemeinde einen Fraktionsvertreter ohne Stimmrecht stellen, was aus seiner Sicht auch nicht in Ordnung war. Dass durch die neue Verfassung nur noch die Gesamtgemeinde den Gemeindevorstand wählen kann, sei für ihn völlig legitim. Für ihn spiele es keine Rolle, wo diese wohnen, sofern sie fähig seien.

■■■■■ äussert sich ebenfalls zur Minderheitenregelung. In Churwalden habe man nämlich keine Probleme mit Minderheiten. Er gibt zu bedenken, dass Parpan lange mit drei Mitgliedern im Gemeindevorstand vertreten war. In diesem Falle hätte man auch sagen können, dass dies, bezogen auf die effektiven Stimmbürger in Parpan, eigentlich völlig unverhältnismässig ist. Es wäre aber nur recht, wenn nun die Gesamtgemeinde alle Gemeindevorstandsmitglieder wählen könnte. Zurzeit bestünde beispielsweise infolge Wegzugs eines Mitglieds nach Malix sogar die ganz spezielle Situation, dass der grösste Wahlkreis Churwalden nur noch mit einem Mitglied mit Wohnsitz in Churwalden im Gemeindevorstand vertreten ist. Mit der Aufhebung der Wahlkreise würde jedes Mitglied verpflichtet, sich für die Gesamtgemeinde, d.h. von Meiersboden bis zur Parpaner Höhe, einzusetzen. Abschliessend weist er zudem darauf hin, dass auch bei Investitionen alle Ortsteile immer gebührend berücksichtigt worden sind.

Schulratspräsident Andreas Thöny nimmt noch die Gelegenheit wahr, um den eingangs erwähnten Antrag des Schulrates an den Gemeindevorstand zur Reduktion und Neuorganisation des Schulrates kurz zu begründen. Nebst der Reduktion des Schulrates von 7 auf 5 Mitgliedern möchte der Schulrat, dass der Schulratspräsident auch Mitglied des Gemeindevorstandes ist. Gemäss kant. Schulgesetz ist die Schule eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinde. Die Gemeinde führt als Trägerin die öffentliche Schule. Aufgrund der Verantwortung der Gemeinde im Bereich des Schulwesens wäre es aus ihrer Sicht deshalb wichtig und richtig, wenn die Mitwirkung des Gemeindevorstands näher an den Schulrat geführt werden kann.

Nachdem die Diskussion zu diesem Orientierungstraktandum nicht mehr gewünscht wird, führt die Vorsitzende abschliessend nochmals aus, dass die heutige Präsentation zusammen mit dem synoptisch dargestellten Verfassungsentwurf für die öffentliche Vernehmlassung vom 13. Dezember 2024 bis 17. Januar 2025 auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet wird.

---

#### 4. Orientierungen

##### Ortsplanungsrevision Teil Siedlung

Weiteres Vorgehen:

1. Anpassung und Ergänzung der Unterlagen aufgrund Gemeindeversammlung (bis Mitte Dez.)
2. Publikation Beschwerdeaufgabe 30 Tage: ab anfangs Januar 2025
3. Einreichung der Unterlagen an das ARE zur Genehmigung



4. Gesuch an das Amt für Immobilienbewertung zur Erstellung der definitiven Gutachten der Einzonungsflächen

Während der Beschwerdeauflage können Betroffene Planungsbeschwerden an die Regierung einreichen. Die Gemeinde wird zu den Planungsbeschwerden vom Kanton angehört, d.h. die Gemeinde bekommt die Beschwerden und gibt eine Stellungnahme ab.

### **Agglomerationsprogramm Chur, 4. Generation**

#### **1. Aufwertung Strassenraum und Ried Parpan**

Nach Rückmeldungen aus der Bevölkerung wird nun ein minimiertes Projekt ausgearbeitet. Dieses Projekt wird auf die hindernisfreie Bushaltestelle «Parpan, Post» abgestimmt. Neu wird von Kosten im Betrag von CHF 1.98 Mio. ausgegangen (bisher CHF 4.37 Mio.), wobei der Kostenanteil der Gemeinde CHF 0.8 Mio. beträgt. Die Bundesbeiträge fliessen nur, wenn sämtliche Massnahmen im Strassenraum umgesetzt werden. Im Frühling 2025 wird eine weitere Informationsveranstaltung für die Bevölkerung durchgeführt.

#### **2. Asphaltierung Äberweg, Passugg**

Das Projekt beinhaltet die Asphaltierung ab Abzweigung kant. Verbindungsstrasse Passugg – Siedlungsgebiet Äber – Meiersboden mit einer Ausbaulänge von ca. 930 m. Der neue Asphaltbelag wird als Tragdeckschicht ausgeführt. Diese Beläge haben vor allem für das Befahren im Winter eine günstige Oberflächenrauigkeit, wodurch sich der Unterhalt markant reduziert. Die Baukosten belaufen sich auf gesamthaft CHF 260'000.00. Beim Agglomerationsprogramm 4. Generation (pauschales Massnahmenpaket A, Langsamverkehr: Velo- und Fussnetzinfrastruktur) ist mit Bundesbeiträgen von CHF 93'120.00 zu rechnen.

### **Agglomerationsprogramm Chur, 5. Generation**

Das AP5G ist eine Weiterentwicklung der 4. Programmgeneration. Dabei hat die Agglomeration Chur insbesondere auf die Hinweise des Bundes zu den vorherigen Programmgenerationen reagiert und identifizierte Lücken im Programm behoben. So wurden beispielsweise folgende Themen neu integriert resp. ausgeweitet: Klimaanpassung, Biodiversität, Tourismusverkehr. Die grössten Anpassungen und Ergänzungen ergaben sich jedoch aufgrund folgender Schwerpunktthemen: Fussverkehr, Grün- und Freiräume im Siedlungsgebiet, Strassenraumgestaltung sowie Verkehrsdrehscheiben. Die Gemeinde hat Projekte im Bereich öffentlicher Verkehr und Fusswegverbindungen eingegeben. Zurzeit läuft die Vernehmlassung bei den Gemeinden. Anfangs 2025 werden die Unterlagen öffentlich aufgelegt. Die Umsetzungen sind ab 2028 bis 2032 angedacht.

### **Projekt Windpark Dreibündenstein**

Im Zuge der nationalen Energiewende und den Herausforderungen durch Stromknappheit – insbesondere im Winter – wächst die Bedeutung regionaler Energieprojekte. Das Windeignungsgebiet auf dem Dreibündenstein ist im kantonalen Richtplan ausgewiesen und könnte ein Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung in Graubünden werden. Windanlagen liefern rund 2/3 ihrer Stromproduktion in den Wintermonaten, also dann, wenn der Strom am dringendsten benötigt wird. Die Axpo ist auf die Gemeinden Churwalden und Domleschg, beides Grundeigentümerinnen auf dem Dreibündenstein, zugekommen und hat ihr Interesse für ein Vorprojekt zur Prüfung der Machbarkeit und des Potenzials eines Windparks bekundet. Die Vorstände beider Gemeinden unterstützen die Idee, eine mögliche Nutzung des Gebiets transparent zu prüfen, um Grundlagen für einen fundierten Entscheid zu erhalten. Final werden die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden über das Projekt befinden. Für eine frühzeitige und umfassende Information werden die Axpo-Windexperten anlässlich einer Informationsveranstaltung am 19. März 2025 über die bisherigen Erkenntnisse, das Vorprojekt zur Prüfung der Machbarkeit und des Potenzials informieren und die Details zum Gesamtprozess erläutern.

### **Freibad Saison 2025**

Zur Unterstützung der Badmeisterin Manuela Engi suchen wir Personen, welche bereit sind, das Rettungsbrevet zu absolvieren und das Badi-Team zu ergänzen. Interessierte können sich auf der Gemeinde bei Yvonne Bischofberger melden.

### **Nächste Gemeindeversammlungstermine:**

- März (Totalrevision Gemeindeverfassung)
- 17. Juni 2025 (Jahresrechnung 2024)
- 04. Dezember 2025 (Budget 2026)



**Dank für Einsatz zum Wohl der Gemeinde**

Die Vorsitzende bedankt sich bei allen Behördenmitgliedern, Mitarbeitenden, Stimmzählerinnen und Stimmzählern sowie allen Personen, die sich in den Vereinen und in der Freiwilligenarbeit engagieren, von ganzem Herzen.

Jasmin Said Bucher ergreift an dieser Stelle das Wort und dankt Karin Niederberger im Namen des Gemeindevorstandes und der Bevölkerung für ihre sehr gute Arbeit als Gemeindepräsidentin. Die Versammlung schliesst sich mit Applaus dieser Verdankung an.

---

**05. Verschiedenes und Umfrage**

Auf Nachfrage der Präsidentin meldet sich unter diesem Traktandum niemand zu Wort.

---

Nachdem auf eine entsprechende Frage der Präsidentin aus formeller Sicht keine Einwände gegen die Versammlungsführung erhoben werden, schliesst sie die Versammlung um 21.35 Uhr.

Die Präsidentin dankt für das Erscheinen und wünscht allen schöne Weihnachten und Festtage. Sie lädt die Anwesenden zu einem abschliessenden Apéro ein. Dieser wird vom Hotel Krone Churwalden, welches heute Abend mit einem Team von drei Personen anwesend ist, offeriert. Das Calanda-Bier und das Mineralwasser wurden von der Heineken AG resp. Allegra Passugger AG gratis zur Verfügung gestellt. Die Versammlung verdankt dies mit Applaus.

---

Für die Richtigkeit dieses Protokolls

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Karin Niederberger

Dario Friedli